Hamm:

Zusammenfassende Erklärung

(gemäß § 10 Abs. 4 BauGB)

Zum Bebauungsplan Nr. 04.049 – Liboriusweg/ Auf dem Daberg – der Stadt Hamm

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Seit dem Jahre 1992 besteht mit wechselnder Intensität das Interesse innerhalb dieses Plangebietes die verschiedenen städtebaulichen Missstände bzw. planungsrechtlichen Defizite der rechtskräftigen Bebauungspläne und den immissionsschutzrechtlichen Konflikt zwischen Sport- und Wohnnutzung zu lösen. Der Rat der Stadt Hamm hat daher am 13.05.1992 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 04.049 – Liboriusweg/ Auf dem Daberg – erstmals beschlossen. Aufgrund der ungeklärten liegenschaftlichen Situation von Teilen des Plangebiets und immissionsschutzrechtlichen Problemen durch die Sportplatznutzung der Bergkampfbahn konnte der Bebauungsplan nicht fortgeführt werden.

Am 29.08.2006 wurde daher vom Rat der Stadt Hamm ein erneuter Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst. Mit dieser Aufstellung des Bebauungsplans 04.049 – Liboriusweg / Auf dem Daberg – und der 213. Änderung des Flächennutzungsplans sind insbesondere folgende städtebauliche Ziele verbunden:

- Verlagerung der Bergkampfbahn neben den südwestlich der Tennisplätze gelegenen Sportplatz unter Gewährleistung der Lärmschutzanforderungen zur bestehenden und geplanten Wohnbebauung.

- Arrondierung der Wohnbauflächen des Ortsteiles Daberg in Ergänzung der überwiegend kleinteiligen Bebauung unter Berücksichtigung der ökologischen Strukturen im Planbereich.

- Sicherung eines Grün- und Freiflächensystems für die Entwicklung des Gesamtbereichs als attraktives Naherholungsgebiet für den Ortsteil Daberg durch Schaffung eines zusammenhängenden Fuß- und Radwegesystems.

- Angemessener und nutzungsabhängiger Umgang mit den sich im südlichen Plangebiet außerhalb der Wohnbauflächen befindlichen Altlasten und Ablagerungen.

1. Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Als erster Schritt im Verfahren erfolgte die *Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB* zum Bebauungsplan Nr. 04.049 und zur 213. Änderung des Flächennutzungsplans **in der Zeit vom 14.02.2007 bis einschließlich 16.03.2007**. Parallel dazu wurde die Beteiligung der Stadtämter durchgeführt.

Zusammenfassend wurden folgende Stellungnahmen bezogen auf die Planung und das Plangebiet vorgetragen:

- Leitungstrassen beachten (Anodenkabel, Gasleitung DN 300 mit innenliegendem Lichtwellenleiterkabel); Transformatorenstation
- Lärmschutzbetrachtung (Sport- und Gewerbelärm)
- Bergbauliche Einwirkungen
- Östlich gelegene Waldfläche planerisch sichern (25 m Abstand)
- Keine zusätzlichen Einzelhandelsnutzungen und Versorgungsschwerpunkte

- Hinweis zur Beachtung von Kampfmitteln
- Entwässerung im Trennsystem mit ortsnaher Einleitung in den Vorfluter
- Hinweis über geringen Flurabstand
- Verkehrliche Abwicklung – Verteilung der Verkehre
- Plangebiet mit großem Freiraumanteil, Artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Umweltprüfung/ des Umweltberichtes
- Planbereich liegt im Korridor der Hauptwindrichtung, Landschaftsschutzgebiet mit Pufferwirkung, Unterstützung der Kaltluftbildung und Lage an der Spitze einer Frischluftschneise
- Kennzeichnung der Altlastenverdachtsflächen

Die Stellungnahmen und Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wurden soweit möglich planerisch bzw. durch entsprechende Festsetzungen oder Hinweise berücksichtigt.

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Die öffentliche Darlegung und Erörterung der Planung *(frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 3 (1) BauGB*, in der die Inhalte des Bebauungsplanes umfassend dargelegt und erörtert wurden, fand **als Bürgerversammlung am 06.06.2007** statt. Die Bürgerversammlung bot der Öffentlichkeit die Gelegenheit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren und diese zu erörtern. In der Bürgerversammlung, an der 65 Bürger/-innen teilgenommen haben, wurde neben der Planung zum Bebauungsplan Nr. 04.049 auch die 213. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgestellt.

In der anschließenden Diskussion wurden folgende Themenbereiche schwerpunktmäßig erörtert:

- Verkehrliche Erschließung – Orionstraße / Liboriusweg / Auf dem Daberg,
- Sportliche Nutzung,
- Entwässerung/ Ökologie,
- bisherigen planungsrechtlichen Situation,
- Zusätzliche Wohnbauflächen trotz abnehmender Bevölkerung,
- Bauabschnitte bilden: zuerst nördliches Plangebiet entwickeln und dann Marktlage prüfen,
- Zusätzliche Spielplätze wünschenswert,
- Lärmproblematik durch die Nähe zum Rangierbahnhof (Gleisumfahrung),
- Fuß- und Radwege.

Im Anschluss an die Bürgerversammlung konnte die Öffentlichkeit bei der Verwaltung (Stadtplanungsamt) und über das Bauportal der Stadt Hamm zusätzliche Informationen und Auskünfte über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen erhalten. Im Rahmen dieser Beteiligungsmöglichkeit haben sich insgesamt acht Eigentümer bzw. Anlieger aus dem Bereich der Orionstraße, Schieferstraße, Auf dem Daberg und Lohauserholzstraße und eine Anlieger- bzw. Interessengemeinschaft (mit einer Unterschriftenliste von 30 Anliegern aus dem Bereich der Orionstraße) gemeldet und ihre Stellungnahmen schriftlich und/ oder mündlich vorgebracht.

Die Abwägung der Anregungen aus der Bürgerversammlung sowie der zusätzlich vorgetragenen schriftlichen Stellungnahmen von Bürgern gem. § 3 (1) BauGB erfolgt für die Verfahren gem. § 3 (1) und (2) BauGB im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 04.049 und der parallel geführten 213. Änderung des Flächennutzungsplanes zusammengefasst, da die Einwender zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sich erneut im Rahmen des Verfahrens gem. § 3 (2) BauGB geäußert haben.

3. Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Die *Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB* hat im Zeitraum **vom 21.12.2007 bis einschließlich 31.01.2008** stattgefunden. Parallel dazu wurde eine erneute Beteiligung der Stadtämter durchgeführt.

Zusammenfassend wurden folgende Stellungnahmen bezogen auf die Planung und das Plangebiet abgegeben:

- Leitungstrassen beachten (Mittelspannungs-, Niederspannungs-, Beleuchtungs- und Signalkabel)
- Abstand zwischen Hofstelle (Daberg 40, landwirtschaftlicher Betrieb mit Mastschwein- und Legehennenhaltung) und heranrückender Sportplatznutzung von etwa 110 Metern einhalten
- weitere Möglichkeiten der Erschließung der Sportanlage prüfen; Einmündungsbereich Lohauserholzstraße/ Liboriusweg ist kein Unfallschwerpunkt

Die vorgetragenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Stadtämter wurden soweit möglich planerisch bzw. durch entsprechende Festsetzungen oder Hinweise berücksichtigt.

4. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 04.049 sowie die 213. Änderung des Flächennutzungsplanes haben gem. § 3 (2) BauGB im Zeitraum **vom 19.05.2008 bis einschließlich 20.06.2008** öffentlich ausgelegen.

Über die Begründung vom 05.02.2008 (inkl. **Teil I** – Begründung und **Teil II** – Umweltbericht) hinaus konnten während der Offenlage die umweltrelevanten Stellungnahmen der Fachbehörden, Gutachten zum Immissionsschutz und weitere immissionsschutzrelevanten Stellungnahmen sowie das Bodengutachten eingesehen werden.

Insgesamt haben während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB 19 Einwender (drei Einwender haben sich auch im Verfahren gem. § 3 (1) BauGB gemeldet) eine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 04.049 und zur 213. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben.

Mit der Stellungnahme eines Einwenders wurde eine gemeinsame Unterschriftenliste von insgesamt 80 Bürgern und Anliegern aus den Bereichen der Jupiterstraße, Orionstraße, Merkurstraße, Neptunstraße, Plutostraße, Venusstraße, Lohauserholzstraße, Liboriusweg, Straße ‚Auf dem Daberg', Kamener Straße, Heinrich-Heine-Straße, Kupferstraße, Wegastraße, Basaltstraße und Harringholzstraße während der öffentlichen Auslegung abgegeben.

Die Einwendungen befassen sich vielfach mit den gleichen nachfolgend aufgelisteten Themenkomplexen:

- Planungsrecht und Vertrauensschutz,
- Wohnflächenbedarf/ Immobilienmarkt,

- Spielplatzbedarf,
- Freizeit und Erholung,
- Äußere Verkehrliche Erschließung – Orionstraße / Liboriusweg / Lohauserholzstraße / Auf dem Daberg / Jupiterstraße,
- Innere Verkehrliche Erschließung – Planstraße G,
- Sport- und Vereinsheimnutzung / Lärmschutzmaßnahmen und Stellplätze an der Sportplatzanlage,
- Entwässerung des Plangebietes nördlich des Liboriusweges, bestehende Entwässerungssituation der Schieferstraße (Gewerbegebiet), Schmutzwasser,
- Ökologie – Ausgleich und Ersatz / Nördliches Plangebiet / Planungsrelevante Arten
- Leitungstrassen / Gasleitung,
- Lärmschutz – Sport- und Vereinsheim / Schiene / Verkehr.

Die Anregungen von zwei Einwendern bewirkte die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04.049 vor Satzungsbeschluss und wurden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Einholung der Stellungnahmen, der von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit) berücksichtigt. Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden über die Änderung informiert und haben diesen zugestimmt bzw. nochmalige Anregungen vorgebracht.

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter- und gegeneinander werden die Anregungen in Teilen berücksichtigt – diese bewirkten eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04.049 vor Satzungsbeschluss – oder in Teilen zur Kenntnis genommen bzw. nicht berücksichtigt.

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen gem. § 3 (2) BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter- und gegeneinander werden die vorgetragenen Anregungen, die in Teilen bereits im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgetragen wurden, zur Kenntnis genommen und im Rahmen weiterführender Planungen und Verfahren berücksichtigt. Erstmalige Anregungen des NABU - Stadtverband Hamm werden zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt

Mit der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 04.049 – Liboriusweg / Auf dem Daberg –, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht vorliegen, konnte die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der einzelnen Schutzgüter und übergeordneter Planungen (z. B. Regionalplan, Landschaftsplan) festgestellt werden. Zur Minimierung unvermeidbarer Beeinträchtigungen werden diverse Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Zum Beispiel weitgehender Erhalt der vorhandenen, wertvollen Gehölzstrukturen durch Anpassung der Baufelder, Erhalt des geschützten Landschaftsbestandteils und Rückführung des Regenwassers über ein naturnahes Regenrückhaltebecken in den Hahnenbach. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden darüber hinaus umfangreiche Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes wurde eine quantitative Eingriffsbilanzierung durchgeführt, bei dem der Punktwert des Ist-Zustandes mit dem des Planzustandes verglichen wird. Im Bereich der bereits rechtskräftigen Bebauungspläne im Norden des Gebietes wurde der plangenehmigte Zustand als Ausgangswert zu Grunde gelegt.

Auf Grundlage dieser Bilanzierung wurde ein Punktedefizit von 951 Punkten und ein daraus resultierender Kompensationsbedarf von etwa 1.900 m² ermittelt (zur Umwandlung geringwertiger Biotoptypen in hochwertige Biotoptypen).

Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung von Planalternativen

In der Vergangenheit wurden bereits mehrere Bebauungspläne aufgestellt, die aber den aktuellen städtebaulichen Vorstellungen nicht mehr gerecht werden. Der nun vorliegende Bebauungsplan basiert auf der aus 1993 stammenden Planungsvorlage und wurde im Rahmen der Erhebungen zum Umweltbericht vor allem an die vorzufindenden natürlichen Strukturen angepasst, so dass in dem Plan letztlich die Belange der Schutzgüter im Allgemeinen stärker berücksichtigt werden.

Mit Umsetzung der bestehenden alten rechtskräftigen B-Pläne wären in diesen Teilbereichen Eingriffe mit deutlich negativeren Auswirkungen erfolgt. So sah die ursprüngliche Planung eine höhere Bebauung (7-geschossiges Hochhaus), die den heutigen Ansprüchen der Bevölkerung an Wohnraum nicht mehr gerecht werden, und den Ausbau des Liboriusweges als Teil des Hauptverkehrsstraßennetzes (vorgesehene Verbindungsstraße Wiescherhöfen – Westtünnen) vor.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden zwei Planungsalternativen untersucht. Eine Planungsvariante („Ein runder Abschluss“) berücksichtigt dabei die Möglichkeit der Entwässerung über die vorhandenen Gräben beispielsweise weniger stark, als die hier vorgestellte Planungsvariante, die diesen Belangen besser gerecht wird.

Aus gesamtplanerischer Sicht ist zudem ein Verzicht auf Eingriffe in die Bereiche mit natürlichen Bodenstrukturen nicht möglich. Es bestehen keine alternativen Umsetzungsmöglichkeiten der Gesamtplanung, die mit einer geringeren Inanspruchnahme natürliche Böden einhergehen.

Um die zwangsläufig zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen der aktuellen Biotop- und Nutzungstypen möglichst gering zu halten, werden Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich durchgeführt. So erfahren zum Beispiel vorhandene, wertvolle Strukturen wie z. B. der Wald im Südosten, das zentral gelegenen Feldgehölz, etc. durch die Planung keinerlei Veränderungen. Die Gestaltung der Baufelder und der Grünzonen wurden soweit möglich die im Gebiet vorhandenen ökologisch wertvollen (Gehölz-)Strukturen angepasst. Das anfallende Regenwasser wird über mehrere Gräben einem naturnahen Regenrückhaltebecken zugeführt und anschließend dem Hahnenbach und somit dem natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt.

Hamm, 28.01.2009
Im Auftrag

gez. Haggeney
Ltd. Städt. Baudirektor